

Postulat: Überprüfung des Auftrages «Erfassung der Personalien» der privaten Sicherheitsdienste

P 14/2017

Alice Kropf, SP; Franz Schori, SP und Mitunterzeichnende

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen:

1. Den Leistungsvertrag mit den privaten Sicherheitsdiensten zeitnah anzupassen und die Aufgabe «Erfassung der Personalien» ersatzlos zu streichen.
2. Die Aufgabe „Personen- und Identitätsfeststellung“ Angestellten der Stadt, namentlich des Polizeiinspektorates zu übertragen, unter Berücksichtigung, dass die Androhung und Anwendung von Zwang unzulässig sind.

Begründung

Seit der Umsetzung des Projekts „Nachtruhe“, wozu auch der Ordnungsdienst in der Innenstadt gehört, sind die Klagen von Anwohnenden deutlich zurückgegangen. Die Fronten sind nicht mehr derart verhärtet wie noch vor zehn Jahren. Es ist sogar gelungen, mediterrane Nächte einzuführen, womit Thun schweizweit eine begrüßenswerte Pionierrolle einnimmt. Zu diesen Errungenschaften soll Sorge getragen werden. Die Postulant*innen stellen deshalb den Ordnungsdienst Innenstadt nicht grundsätzlich infrage. Aufgrund der gesetzlichen Lage, wie sie nachfolgend ausgeführt wird, soll jedoch die Aufgabe „Erfassung der Personalien“ aus dem Leistungsvertrag mit den privaten Sicherheitsdiensten ausgeklammert werden.

Am 9. Oktober 2017 wurde ein privater Sicherheitsmann der «Broncos-Security» vom Berner Obergericht der Amtsanmassung schuldig gesprochen. Er hatte in Aarberg mehrere Schüler kontrolliert und von einem Jugendlichen den Ausweis verlangt und anschliessend fotografiert. Sowohl die Erstinstanz, das Regionalgericht Biel wie auch das Obergericht stellten nun klar, dass das Gewaltmonopol nicht von Gemeinden an private Sicherheitsfirmen delegiert werden darf. Die Identitätsfeststellung sei eine polizeiliche Massnahme gemäss Art. 27 des kantonalen Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Weiter hält das Obergericht fest, dass der Sicherheitsangestellte gewusst habe, dass er nicht zu einer Personenkontrolle berechtigt gewesen sei. Trotzdem habe er bei den Jugendlichen diesen Eindruck erweckt.

Die Berner Sektion des Verbands Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) begrüsst das Urteil als «wegweisend» für die Regelung der Kompetenzen von privaten Sicherheitsunternehmen im öffentlichen Raum. Der Verband hofft, dass die Gemeinden, welche private Sicherheitsdienste engagieren, ihre Aufträge entsprechend anpassen. Zu lange sei dieser rechtliche Graubereich von den Gemeinden toleriert worden.¹

Weiter hält der Verband in seiner Reaktion auf das Urteil fest: «Mitarbeitende privater Sicherheitsfirmen oder –diensten haben nicht die Kompetenz, auf öffentlichem Territorium Personen- oder Ausweiskontrollen durchzuführen. Anhaltungen und Identitätsfeststellungen sind im Sinne der Gesetzgebung Zwangsmassnahmen, die unter das Gewaltmonopol und damit unter die Amtsgewalt fallen. Amtsgewalt wiederum darf einzig und allein nur die Polizei ausüben. Diesbezügliche Vollmachten an private Sicherheitsdienste können somit auch nicht von einer Gemeinde erteilt werden.»

Die Mitarbeitenden der von der Stadt Thun beauftragten privaten Sicherheitsfirma (Berner Hundesecurity) fordern immer wieder Personen zur Herausgabe der Personalien auf, wie betroffene Bürger*innen der Postulantin mehrfach berichteten. Angesichts des Auftretens der Security (Uniform, Leuchtweste, Mitführen eines Hundes) kann für Unkundige durchaus der Eindruck entstehen, der Ordnungsdienst sei mit Polizeiaufgaben vertraut und damit befugt, die Personalien zu erfassen (auch gegen den Willen der angehaltenen Person). Dieser Sachverhalt widerspricht Artikel 62 Absatz 2 des Kantonalen Polizeigesetzes: Privatdetektive und private Sicherheitsunternehmen haben alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit Polizeiorganen führen könnte.

Im neuen kantonalen Polizeigesetz beantragt der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, dass Angehörige der Gemeindeverwaltung (Polizeiinspektorat) neu befugt sein sollen, Personen- und Identitätskontrollen durchzuführen. Allerdings sind Androhung von Gewalt und Zwang unzulässig und bleiben in der Kompetenz der Polizei (Gewaltmonopol). Dies scheint ein gangbarer Weg zu sein. (Vgl. Antrag Regierungsrat PolG Art. 75 bis 78)².

An der Stadtratssitzung vom 20. November 2008 wurde das Postulat betreffend Einführung eines Ordnungsamtes mit 23:10 Stimmen überwiesen; der Gemeinderat hatte Annahme beantragt. Für die Postulant*innen wäre die Prüfung zur Einführung eines Ordnungsamtes nach wie vor ein möglicher Lösungsansatz. Die Auslagerung von Aufgaben der öffentlichen Sicherheit an Private mit all den daraus folgenden rechtlichen Graubereichen würde damit obsolet. Diese Haltung wird auch vom VSPB und dessen Sektion „Polizeiverband Bern Kanton“ (PVBK) vertreten.

Am 8. Dezember 2017 hat der Regierungsrat des Kantons Bern das neue Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG) zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Darin ist enthalten, dass die Ausübung jeglicher hoheitlicher Tätigkeiten durch private Sicherheitsdienste, namentlich polizeilicher Massnahmen und polizeilichen Zwangs verboten ist. Darunter fällt auch die Identitäts- und Personenkontrolle.

In der Interpellation I 2/2015 zu den privaten Sicherheitsunternehmen hielt der Gemeinderat fest, dass es ihm wichtig sei, dass das Gewaltmonopol beim Staat bleibe. Mit der Umsetzung der im Prüfungsantrag geforderten Massnahmen könnte er seine Haltung in die Tat umsetzen und würde auch der aktuellen Rechtsprechung Rechnung tragen.

¹ <https://www.derbund.ch/bern/region/broncossecurity-wegen-personenkontrolle-schuldig-gesprochen/story/13833802>

² <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/18b248f510f4428aae3c8cf1595ac8d3-332/4/PDF/2013.POM.103-RRB-D-153062.pdf>

Dringlichkeit: Wird nicht verlangt.

Thun, 15. Dezember 2017

Man Kopf

R. Stü

J. Büchelmann

Kauf

hi

g. cose

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]